



GENEHMIGT

mit Bescheid vom 07.01.04,
geändert am 16.03.04

Landratsamt Zollernalbkreis

Binder

Zollernalbkreis
Stadt Rosenfeld

SATZUNG

über den Bebauungsplan "Rosenfeld-West"

und über die

Örtlichen Bauvorschriften zum Gebiet des Bebauungsplans "Rosenfeld-West"

Aufgrund der §§ 1-4, 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) und den §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – jeweils in den derzeit gültigen Fassungen - beschließt der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld in seiner Sitzung am 13.11.2003 den Bebauungsplan "Rosenfeld-West" und die Örtlichen Bauvorschriften zum Gebiet des Bebauungsplans "Rosenfeld-West" als Satzung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung des Bebauungsplanes.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplan zeichnerischer Teil und Zeichenerklärung vom 05.11.2003 im Maßstab 1:500
2. Textteil zum Bebauungsplan vom 05.11.2003 mit den Örtlichen Bauvorschriften

beide gefertigt von der PS Planungsgruppe Städtebau in Göppingen.

Anlage:

Begründung zum Bebauungsplan vom 05.11.2003

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, werden aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der

Stadtverwaltung Rosenfeld, Rathaus

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

§ 5

Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

§ 6

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rosenfeld geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rosenfeld, den 14. Nov. 2003



Manfred Haasis
Bürgermeister




Bekanntgemacht entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch das Veröffentlichen im Mitteilungsblatt der Stadt Rosenfeld am 06. Mai 2004

Der Bebauungsplan wurde dadurch am 06. Mai 2004 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch erlöschen am 31.12.2006.

Rosenfeld, den 07. Mai 2004



Manfred Haasis
stv. Bürgermeister
Thomas Hille

